

Entsprechend einem Grundsatzurteil des Obersten Gerichts der DDR vom 19. März 1979 werden derartige Straftaten nunmehr politisch und rechtlich zutreffender als Menschenhandel gemäß § 132 StGB konsequent geahndet. Bisher wurden diese Straftäter wegen Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt zur Verantwortung gezogen - soweit keine Straftat des staatsfeindlichen Menschenhandels vorlag.

Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die politisch-operative, einschließlich untersuchungsmäßige Bearbeitung von Straftaten des Menschenhandels gemäß § 132 StGB ausschließlich durch das MfS zu erfolgen hat. In jedem Falle ist aber auch gründlich zu prüfen, ob es sich um eine Straftat des staatsfeindlichen Menschenhandels gemäß § 105 StGB handelt.

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz wurde auch die Strafrechtsnorm zur Verfolgung ungesetzlicher Grenzübertritte (§ 213 StGB) verändert.

Diese Änderungen sind ihrem Wesen nach darauf gerichtet, den Tatbestand klarer, übersichtlicher und vor allem hinsichtlich seiner Anwendungsmöglichkeiten - für jeden - überschaubarer zu gestalten. Es erfolgte dabei keine Einengung, aber auch keine Erweiterung seiner Anwendungsbreite.